

Gemäß § 9 Gefahrenabwehrverordnung besteht für alle Veranstaltungen mit Beschallungstechnik Anmeldepflicht. Ausnahmen sind dort auch nicht für Nutzungsverträge oder Baugenehmigungen vorgesehen. Insofern fragen wir erneut nach. Wie aus unserer Anfrage hervorging unterschieden sich die Anzahl der genehmigten Veranstaltungen mit Beschallungstechnik von der Zahl der tatsächlich durchgeführten mit offensichtlichem Einsatz von Beschallungstechnik.

Anmeldungen von Veranstaltungen mit Beschallungstechnik laut Verwaltung im Reil 78:

|                 |                  |
|-----------------|------------------|
| Im Jahr 2008: 2 | Im Jahr 2014: 2  |
| Im Jahr 2009: 1 | Im Jahr 2015: 13 |
| Im Jahr 2010: 2 | Im Jahr 2016: 4  |
| Im Jahr 2011: 1 | Im Jahr 2017: 3  |
| Im Jahr 2012: 1 | Im Jahr 2018: 2  |
| Im Jahr 2013: 1 | Im Jahr 2019: 2  |

Veranstaltungen mit offensichtlicher Nutzung von Beschallungstechnik laut Webseite des Reil78 (<https://www.reil78.de/>):

|                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| Im Jahr 2008:   | Im Jahr 2014: 9 |
| Im Jahr 2009: 1 | Im Jahr 2015: 8 |
| Im Jahr 2010: 4 | Im Jahr 2016: 8 |
| Im Jahr 2011: 1 | Im Jahr 2017: 8 |
| Im Jahr 2012: 2 | Im Jahr 2018: 7 |
| Im Jahr 2013: 2 | Im Jahr 2019: 7 |

1. Wie will die Stadt sicherstellen, dass in Zukunft wirklich nur genehmigte Veranstaltungen (mit Beschallungstechnik) stattfinden?
2. Unterliegen Nutzer öffentlicher Liegenschaften mit Nutzungsverträgen den gleichen Gesetzen und Verordnungen, denen auch andere Ausrichter von Veranstaltungen mit Beschallungstechnik unterliegen?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt grundsätzlich, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass Veranstaltungen mit Beschallungstechnik in den mit Nutzungsverträgen ausgestatteten Objekten durch die dort verantwortlichen Vertragspartner nicht ordnungsgemäß angezeigt wurden?

gez. A. Raue  
Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion